



Auf die Plätze, fertig, los
**Das Hinweisgeber-
schutzgesetz gilt**

Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine hierfür eingerichtete Meldestelle weitergeben beziehungsweise offenlegen. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, welche Verpflichtungen auf Ihr Unternehmen zukommen und wie wir Sie dabei konkret unterstützen können.

WER? WAS? WANN? WELCHE?

Wer?

Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten ODER Unternehmen bestimmter Branchen (Finanzdienstleistung) unabhängig von der Beschäftigtenzahl (§ 12 Abs. 3 HinSchG).

Was?

Unternehmen müssen eine interne Meldestelle etablieren für die Annahme und Bearbeitung von Hinweisen zu möglichen Missständen im Unternehmen und hinweisgebende Personen vor Repressalien schützen.

Wann?

Vorgaben nach dem HinSchG müssen seit dem 2. Juli 2023 umgesetzt werden. Für Unternehmen mit 50–249 Beschäftigten gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023.

Welche Rechtsgebiete sind erfasst?



Welche Möglichkeiten zur Umsetzung gibt es?

| Interne Meldestelle fachkundige, unabhängige Person ohne Interessenkonflikt | | | |
|--|---|--|---|
| Interne Meldekanäle | Interne Lösungen | Softwarelösung | Beauftragte Ombudsperson |
| | <ul style="list-style-type: none"> persönlich/telefonisch/ E-Mail/Briefkasten (+) persönliche, unmittelbare Kommunikation (+) kostengünstige Option (-) schwierig, Anonymität zu gewährleisten, daher hohe Hemmschwelle (-) Zugangshindernisse | <ul style="list-style-type: none"> (+) ortsunabhängig, mehrsprachig sowie 24/7 Verfügbarkeit (+) gesenkte Hemmschwelle durch Anonymität (-) zusätzliche Kosten (-) unpersönlich (-) erfordert nachträgliche Bearbeitung eingegangener Meldungen | <ul style="list-style-type: none"> (+) unabhängige, persönliche Ansprechperson (+) Anonymität (+) rechtliche Erstprüfung und Beratung zum weiteren Vorgehen (+) Übernahme bestimmter Aufgaben der Meldestelle möglich (-) zusätzliche Kosten |
| Eine Verzahnung der verschiedenen internen Meldekanäle ist möglich! | | | |



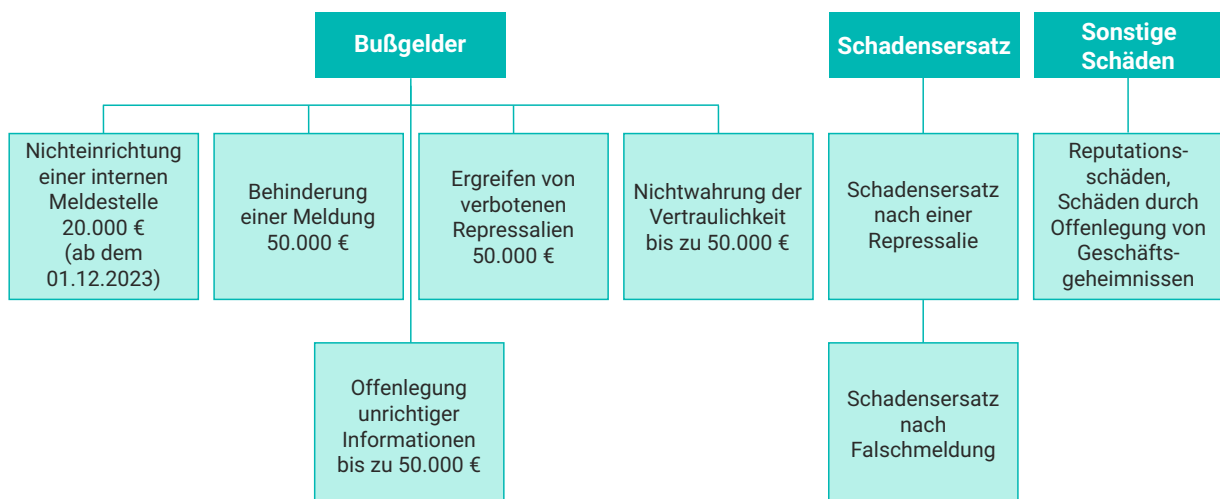
Was gibt es zu beachten?

1. Meldungen müssen **mündlich** oder **schriftlich** sowie in **persönlicher Zusammenkunft** erfolgen können
2. Wahrung der **Vertraulichkeit** der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, oder sonstiger von der Meldung betroffene Personen, § 8 HinSchG
3. Ernennung fachkundiger, unabhängiger Personen als Meldestelle, die innerhalb einer Frist von 7 Tagen den **Eingang** der Meldung **bestätigen**, prüfen, Maßnahmen einleiten und innerhalb von 3 Monaten Folgemaßnahmen kommunizieren
4. Durchgängige **Dokumentation** und **Datenaufbewahrung**
5. Rechtssichere **interne Kommunikation** über Meldeverfahren und den Schutz von hinweisgebenden Personen, insbesondere Repressalienverbot

6. Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, vor allem hinsichtlich der **Datenschutzfolgenabwägung**, technischer Anforderungen, Betroffenenrechte und Auftragsdatenverarbeitung
7. **Mitbestimmungsrechte** des Betriebsrates bei der Implementierung des jeweiligen Hinweisgebersystems

Welche Sanktionen sieht das Hinweisgeberschutzgesetz vor?

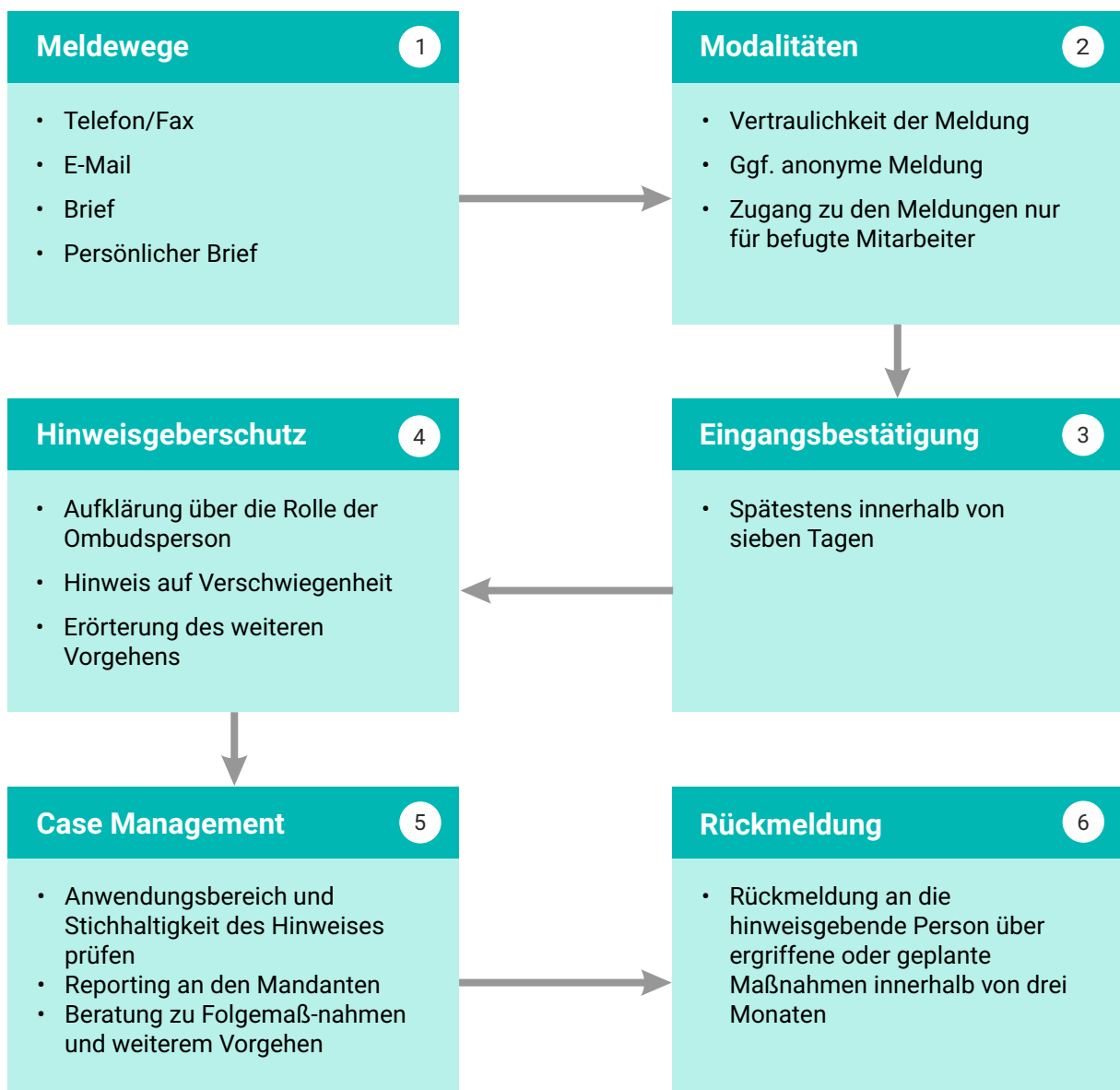
Verstöße werden je nach Umfang gemäß § 40 HinSchG ab dem 1. Dezember 2023 mit Bußgeldern belegt. Erfasst werden in erster Linie die Unternehmensverantwortlichen. Für die Unternehmen kann sich das Bußgeld je nach Umfang exponentiell um einen erheblichen Betrag vervielfachen!



Unsere Services für Sie

- Unabhängige, vertrauenswürdige und persönliche Ansprechperson
- Vertraulichkeit und datenschutzkonformer Umgang mit der Meldung
- Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten: telefonisch, per E-Mail, Post sowie eingeschränkt auch an Wochenenden und abends
- Übernahme bestimmter Aufgaben der Meldestelle (z. B. Eingangsbestätigung, Kontakthalten mit hinweisgebenden Personen, Übernahme Dokumentationspflichten)
- Rechtliche Ersteinschätzung und Plausibilitätsprüfung der Meldung
- Erstbewertung von Risiken, Schäden und Kosten möglich
- Annahme anonymer Meldungen und Meldungen von außenstehenden Dritten unproblematisch möglich
- Grenzüberschreitende Hinweisbearbeitung durch weltweites Anwaltsnetzwerk
- Bearbeiten von Meldungen über eine Softwarelösung möglich

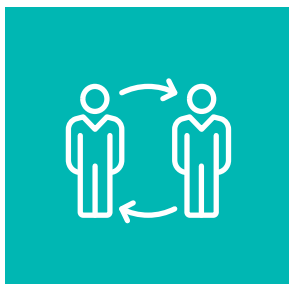
Wo müssen Sie als Unternehmen aktiv werden?



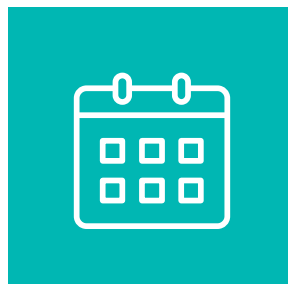
Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und der Ombudsperson Organisation und Verfahren



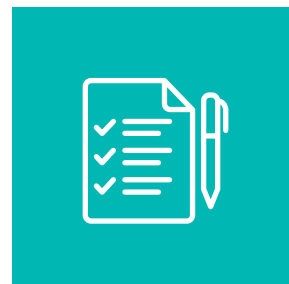
Ansprechpartner/in für die Ombudsperson ist die interne Meldestelle des Mandanten. Diese kann von dem/der **Compliance-Verantwortlichen** wahrgenommen werden.



Die Ombudsperson selbst wird im Verhinderungsfall durch weitere ausgewählte **Rechtsanwälte** bei Baker Tilly vertreten.



Mindestens ein **Jour Fixe** jährlich zwischen der Ombudsperson und der **internen Meldestelle**, um Erfahrungen auszutauschen.



Die Ombudsperson erstattet einmal jährlich **Bericht über ihre Tätigkeit** gegenüber der **internen Meldestelle**.

Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit zeichnen uns aus - wir sind bereit, dies für Ihr Unternehmen einzusetzen!

Ausgewählte Referenzen



Körperschaften und Unternehmen in öffentlicher Hand

- GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
- HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb
- IHK Karlsruhe
- IHK Koblenz
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- IHK Pfalz
- Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
- Kreis Warendorf Der Landrat
- Stadtwerke Bad Tölz GmbH
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Private Unternehmen

- Bergader Privatkäserei GmbH
- Cteam-Gruppe
- Drees & Sommer SE
- HELIOS Kliniken GmbH
- IBG Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG
- KARL MAYER Holding GmbH & Co. KG
- MINARIS Regenerative Medicine GmbH
- MOS Corporate Service GmbH
- OECHSLER AG
- OECHSLER MOTION GmbH
- Pflanzen-Kölle Gartencenter GmbH & Co. KG
- Schmitz Cargobull AG
- TanQuid GmbH & Co. KG
- UVEX WINTER HOLDING GmbH & Co. KG
- Willy Bogner GmbH & Co. KG a.A.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Stefan Meßmer

Rechtsanwalt
Partner

T: +49 711 933046-345 | M: +49 151 14553061
stefan.messmer@bakertilly.de



Christine Ostwald

Rechtsanwältin
Director

T: +49 89 55066 234 | M: +49 172 8461843
christine.ostwald@bakertilly.de

Now, for tomorrow

Follow us:      

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet mit 41.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.330 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten unabhängigen, partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.



Baker Tilly

T: +49 800 8481111
kontakt@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

© Baker Tilly | 2023